



Deponiestandort Gammelby

einschl. abfallwirtschaftlicher Betriebsfläche

Amt Schlei-Ostsee
Norbert Jordan
Bauen und Umwelt
Holm 13
24340 Eckernförde



Agenda

- ▶ Planungshoheit der Gemeinde
- ▶ bauplanungsrechtliche Beurteilung
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ rechtliche Grundlagen für eine Deponie
- ▶ Vorkaufsrecht der Gemeinde



Agenda

- ▶ Planungshoheit der Gemeinde
- ▶ bauplanungsrechtliche Beurteilung
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ rechtliche Grundlagen für eine Deponie
- ▶ Vorkaufsrecht der Gemeinde

Planungshoheit der Gemeinde



▶ § 1 (3) Baugesetzbuch

- Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

▶ § 1 (4) Baugesetzbuch

- Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung* anzupassen.
*Hinweis der Verwaltung: Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Planungshoheit der Gemeinde



- ▶ § 1 (7) BauGB
 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

- ▶ Es muss immer ein positives Planungsziel verfolgt werden.

- ▶ „Verhinderungsplanung“ ist unzulässig.

- ▶ Sicherungsinstrumente des BauGB
 - § 14 BauGB – Veränderungssperre
 - § 15 BauGB – Zurückstellung des Baugesuchs



Agenda

- ▶ Planungshoheit der Gemeinde
- ▶ bauplanungsrechtliche Beurteilung
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ rechtliche Grundlagen für eine Deponie
- ▶ Vorkaufsrecht der Gemeinde

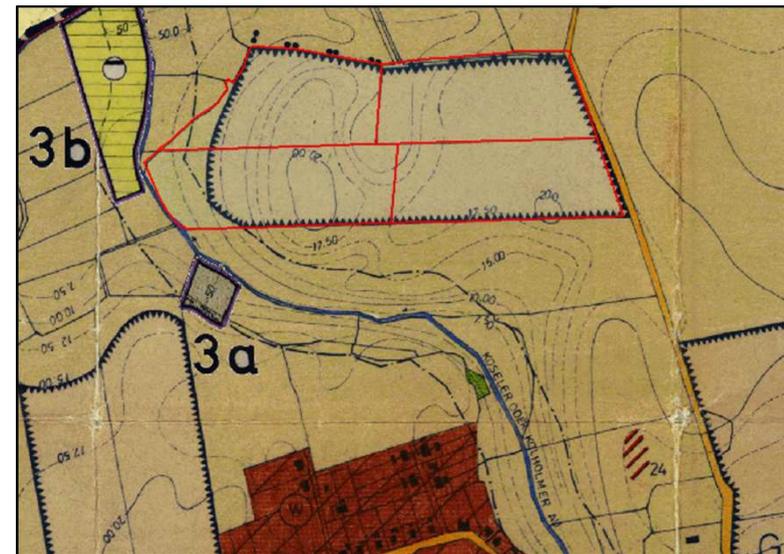


Bauplanungsrechtliche Beurteilung

- ▶ Flächennutzungsplan (vom 07.03.1977)
 - Flächen für Abgrabungen (Kiesgruben) mit Rekultivierung

Zitat aus der Begründung zum Flächennutzungsplan:

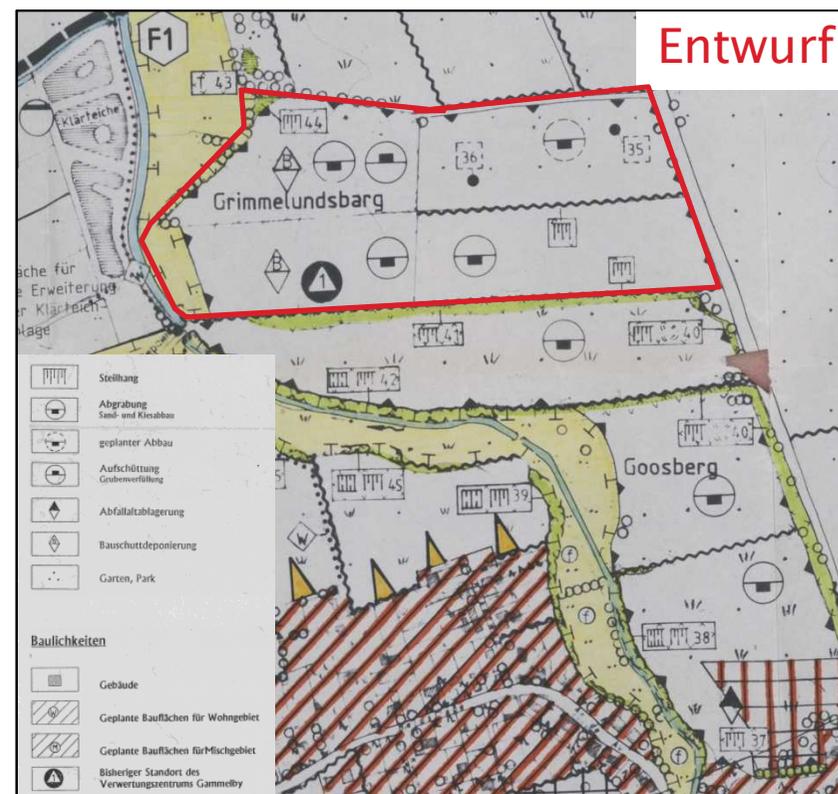
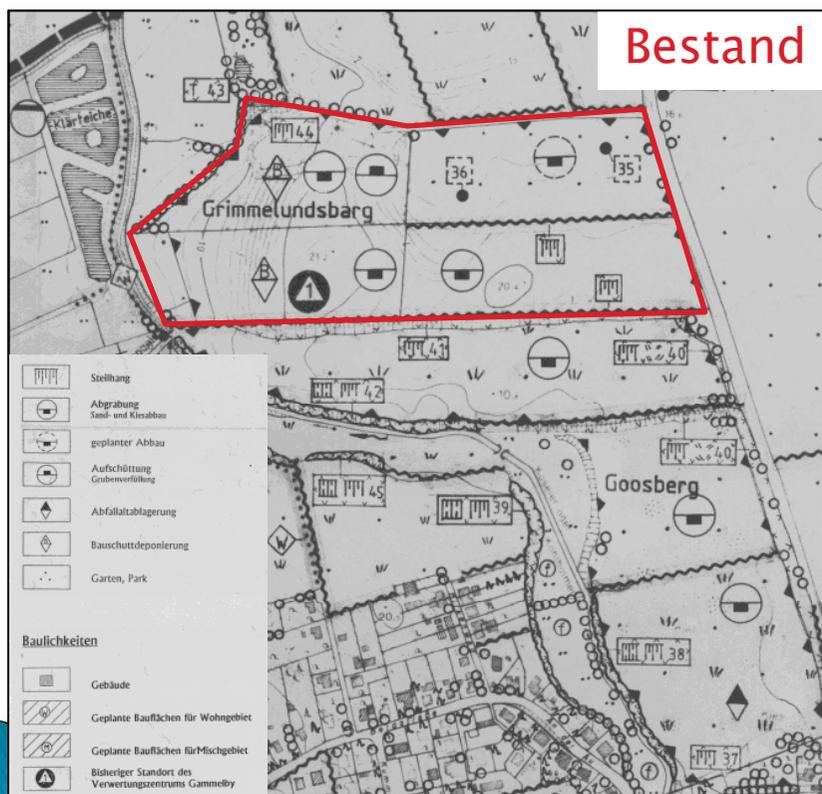
„... Die großzügige Ausweisung von Abbauflächen wurde vorgenommen, um vielen Landbesitzern die Verkaufsmöglichkeit zu bieten und andererseits den Kiesabnehmern ein vielseitiges Angebot an verschiedenen Sortierungen und Qualitäten machen zu können. ...“





Bauplanungsrechtliche Beurteilung

- ▶ Bebauungsplan – nicht vorhanden
- ▶ Landschaftsplan (vom 12.08.2002)





Agenda

- ▶ Planungshoheit der Gemeinde
- ▶ bauplanungsrechtliche Beurteilung
- ▶ **Genehmigungsverfahren**
- ▶ rechtliche Grundlagen für eine Deponie
- ▶ Vorkaufsrecht der Gemeinde



Genehmigungsverfahren

- ▶ Differenzierung der Nutzungsarten
 - abfallwirtschaftliche Betriebsfläche
 - Deponie (Bestand und Erweiterung)





Genehmigungsverfahren

► Genehmigte Nutzung





Genehmigungsverfahren

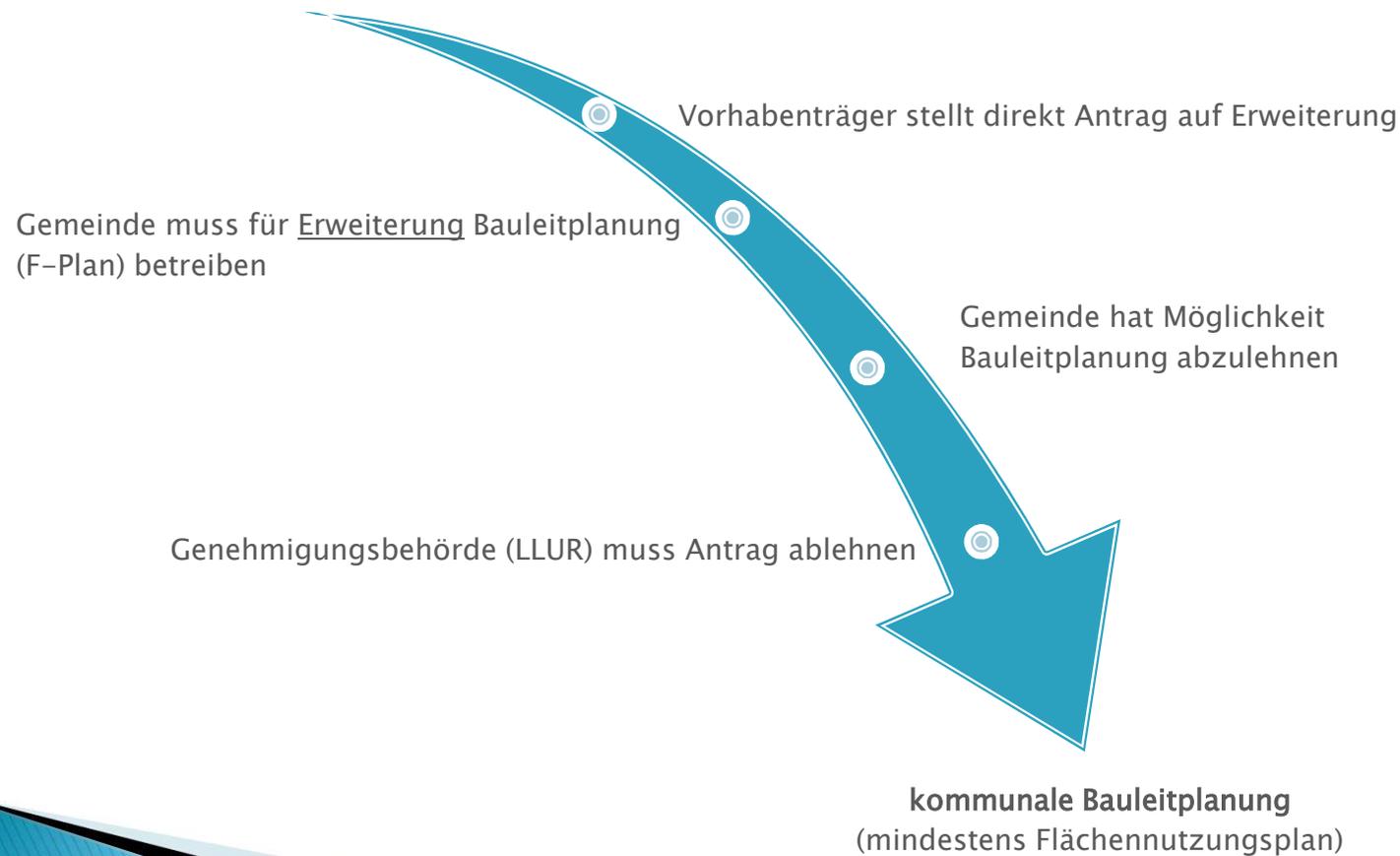
Erweiterung Deponie





Genehmigungsverfahren

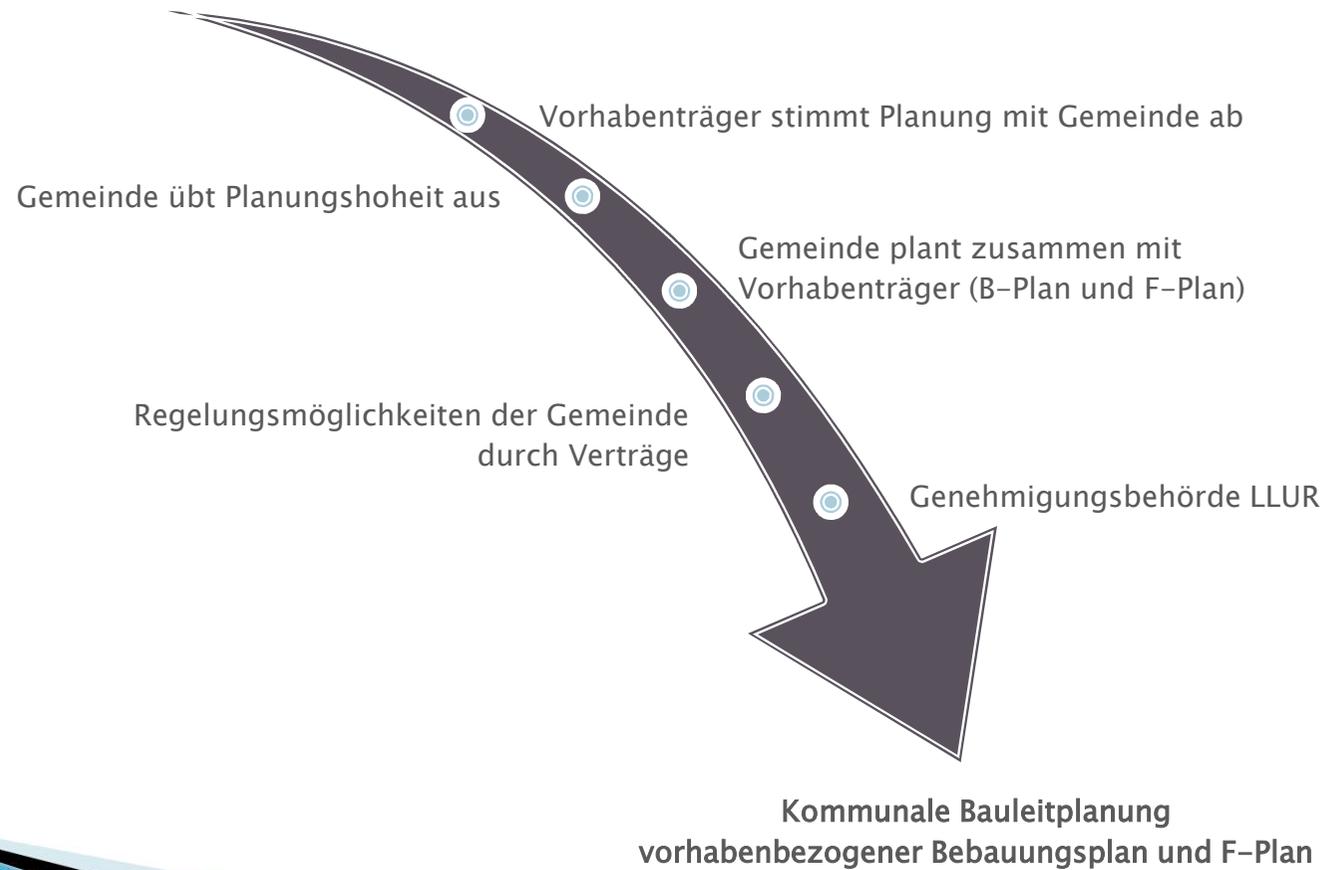
Erweiterung abfallwirtschaftliche Betriebsfläche





Genehmigungsverfahren

Erweiterung abfallwirtschaftliche Betriebsfläche und Deponie



Genehmigungsverfahren

ohne Bauleitplanung vs. mit Bauleitplanung



ohne Bauleitplanung

- ▶ Gemeinde wird im Verfahren, wie andere TöB auch, beteiligt
- ▶ Möglichkeit objektiv begründete Argumente gegen Vorhaben vorzutragen
- ▶ Klageweg gegen Planfeststellung möglich

Planfeststellungsverfahren

mit Bauleitplanung

- ▶ Gemeinde ist Verfahrensträger
- ▶ Alle Planungen werden öffentlich erörtert
- ▶ konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan regelt die Nutzung des Geländes
- ▶ Durchführungsvertrag regelt die Punkte, die wichtig sind, aber nicht der Bauleitplanung unterliegen (z. B. Verkehr und Betriebszeiten).

vorhabenbezogener Bebauungsplan und F-Plan



Genehmigungsverfahren

Vorhaben
verhindern

Keine Bauleitplanung

Objektiv, fundierte
Stellungnahme im
Bauleitplanverfahren

Vorhaben
steuern

Bauleitplanung
(vorhabenbezogener
Bebauungsplan und F-Plan)

Vertragliche Regel-
ungen über Themen,
die nicht über die
Bauleitplanung ge-
steuert werden können.



Agenda

- ▶ Planungshoheit der Gemeinde
- ▶ bauplanungsrechtliche Beurteilung
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ rechtliche Grundlagen für eine Deponie
- ▶ Vorkaufsrecht der Gemeinde

rechtliche Grundlagen für eine Deponie



Kreislaufwirtschaftsgesetz

Landesabfallwirtschaftsgesetz

Abfallwirtschaftsplan

- Teilplan Siedlungsabfälle (einschl. Deponien)
- gemeinsamer Abfallwirtschaftsplan mit HH für Bau- und Abbruchabfälle



rechtliche Grundlagen für eine Deponie



► Auszug aus dem Abfallwirtschaftsplan S.-H. (Seite 66)

DK I				
Standort	Betreiber	Gesamtvolumen in m ³	Restvolumen in m ³	Bemerkung
Wittorferfeld (NMS)	SWN Entsorgung GmbH	2.500.000	70.000	Ablagerungsende August 2014; Erweiterung erwogen
Grambek (RZ)	Buhck GmbH & Co. KG	155.000	48.516	
Gammelby (RD)	Nath Recycling GmbH	80.600	5.060	
Johannistal (OH)	AVG Johannistal GmbH & Co. KG	1.512.000	992.212	
Süsel (OH)	Norderde Bau- und Recycling GmbH	249.700	138.000	
Grevenkrug (RD)	BRZ Baustoff-Recycling Zentrum Grevenkrug GmbH	91.500	65.600	
Böxlund (SL)	SWF Stadtwerke Flensburg GmbH	1.165.431	1.010.354	Monodeponie für KW-Rückstände
Harrislee (SL)	Balzersen GmbH & Co. KG	825.000	685.000	
Großenaspe (SE)	GEG Großenasper Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG	355.000	59.200	Erweiterung geplant

rechtliche Grundlagen für eine Deponie



DK I		
Standort	Restvolumen in m ³	Bemerkung
Wittorferfeld (NMS)	70.000	Ablagerungsende August 2014; Erweiterung erwogen
Grambek (RZ)	48.516	
Gammelby (RD)	5.060	
Johannistal (OH)	992.212	
Süsel (OH)	138.000	
Grevenkrug (RD)	65.600	
Böxlund (SL)	1.010.354	Monodeponie für KW-Rückstände
Harrislee (SL)	685.000	
Großenaspe (SE)	59.200	Erweiterung geplant

Standorte der in Betrieb befindlichen Deponien und der genehmigten/beantragten Deponien in den Untersuchungsgebieten Schleswig-Holsteins (Stand: 07/2014)



rechtliche Grundlagen für eine Deponie



Deponieverordnung

Studie zur Abschätzung des
künftigen Bedarfs
an Deponiekapazitäten in S.-H.
vom 11.12.2014

rechtliche Grundlagen für eine Deponie



▶ Die Studie trifft folgende Kernaussagen

- Insgesamt wird für Abfälle der Deponieklasse DK I das Deponievolumen, trotz der Inbetriebnahme neuer DK I – Deponien, im Laufe des Jahres 2023 verfüllt sein.
- Im Bereich Flensburg, Kreis SL–FL und Kreis RD–ECK steht für DK 0 – und DK I – Abfälle mit der Inbetriebnahme genehmigter/beantragter Deponien ein ausreichendes Deponievolumen über das Jahr 2024 hinaus zur Verfügung.
- Eine überschlägige Betrachtung transportbedingter Mehrkosten verdeutlicht, dass die Konzentration der Entsorgung eines Flächenstaates auf einige wenige „Zentraldeponien“ zu erheblichen Kostensteigerungen führen würde, die durch Kostendegressionen beim Bau- und Betrieb von Deponien nicht bzw. nicht vollständig kompensiert werden können.

rechtliche Grundlagen für eine Deponie



- ▶ Die Studie trifft folgende Kernaussagen
 - Die Ergebnisse legen den Schluss nahe, Kapazitäten für DK I-Deponien auszubauen. Im Zuge entsprechender Voruntersuchungen sollte dennoch geprüft werden, ob aus Gründen einer größeren Flexibilität und höheren Sicherheit nicht der Standard einer DK II – Deponie wirtschaftlich vertretbar ist.
 - Prinzipiell besitzt die Erweiterung eines vorhandenen Standortes den Vorteil der höheren Akzeptanz, sofern keine standortspezifischen Gegebenheiten (Gewässer- / Naturschutz, Abwasserentsorgung, Siedlungsnähe, Anfahrt/Infrastruktur) dagegen sprechen. Diese Vorteile resultieren aus der Möglichkeit der Minimierung eines Eingriffs in Landschaft und Natur, der Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen und Erschließungen und ggf. der schnelleren Umsetzbarkeit.



Agenda

- ▶ Planungshoheit der Gemeinde
- ▶ bauplanungsrechtliche Beurteilung
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ rechtliche Grundlagen für eine Deponie
- ▶ Vorkaufsrecht der Gemeinde

Vorkaufrecht der Gemeinde



- ▶ Gemäß § 24 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken
 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 festgesetzt ist,
 2. in einem Umlegungsgebiet,
 3. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,
 4. im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,

Vorkaufrecht der Gemeinde



5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist,
6. in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie
7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten.

Vorkaufrecht der Gemeinde



- ▶ Gemäß § 25 BauGB kann für die Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht begründet sein.
 1. Die Gemeinde kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen;
 2. in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

- ▶ Ein Vorkaufsrecht konnte bzw. kann von der Gemeinde nicht ausgeübt werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Amt Schlei-Ostsee

Bauen und Umwelt

Norbert Jordan

Holm 13

24340 Eckernförde

Mail: norbert.jordan@amt-schlei-ostsee.de

Tel.: 04351 / 73 79 - 500

Fax: 04351 / 73 79 - 190